



3003 Bern, 24. Januar 2005

☎ 031/322 58 61
Fax 031/324 26 55
michel.montini@bj.admin.ch

An die kantonalen Aufsichtsbehörden
des Zivilstandswesens und an ihre
untergeordneten Ämter

Unser Zeichen
N. référence
N. referenza

Infostar-G. I.14-Mo

***Verfahren der Ehevorbereitung für italienische Staatsangehörige nach
Einführung des Systems INFOSTAR (Phase "Ereignisse")***

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über den Verzicht auf die Beglaubigung, den Austausch von Zivilstandsurkunden und die Vorlage der zur Eheschliessung erforderlichen Zeugnisse (SR 0.211.112.445.4) muss ein italienischer Staatsangehöriger, der in der Schweiz die Ehe schliessen will, ein italienisches Verkündzeugnis vorlegen, das bescheinigt, dass keine Ehehindernisse vorliegen. Dieses Dokument muss von einem Zivilstandsbeamten des Heimatstaates Italien ausgestellt sein (Art. 8).

Zur Erlangung des italienischen Verkündzeugnisses muss der schweizerische Zivilstandsbeamte normalerweise der zuständigen konsularischen Vertretung Italiens in der Schweiz das Verkündgesuch auf dem in der Vereinbarung vorgesehenen Formular übermitteln (Art. 9).

Wie Sie wissen, ist diese Vereinbarung in verschiedenen Punkten überholt, insbesondere was die oben erwähnte Verpflichtung betrifft. In der Schweiz wurde das Verkündverfahren aufgehoben und in Italien wurde es vereinfacht. Aus diesem Grund ist seit längerem eine Revision der Vereinbarung im Gange. Verschiedene Vorschläge wurden schweizerischerseits vor mehreren Jahren vorgelegt. Anlässlich der Verhandlungen hat die italienische Seite ihre Zustimmung zu den Vorschlägen signalisiert. Das Ehevorbereitungsverfahren und die Trauung sollen den Formalitäten im Land der Trauung entsprechen, so dass eine gültige Heirat in der Schweiz auch in Italien anerkannt wird und umgekehrt (Art. 45 IPRG und Art. 28 des italienischen Gesetzes n° 218 vom 31.5.1995 über die Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts).

Die Einführung der Phase "Ereignisse" von INFOSTAR hat nun zur Folge, dass es praktisch nicht mehr möglich ist, ein italienisches Verkündzeugnis zu beantragen, ohne die Fristen der Trauung zu gefährden. Tatsächlich kann das erwähnte Dokument nur nach durchgeführtem Ehevorbereitungsverfahren

angefordert werden. Ab diesem Moment läuft die gesetzliche Frist von drei Monaten für die Trauung (Art. 100 ZGB und 68 ZStV). Es versteht sich von selbst, dass man von italienischen Staatsangehörigen das Vorlegen eines Verkündzeugnisses nicht verlangen kann, wenn die Trauung innert der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist durchgeführt werden soll.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, die Ihnen unterstellten Zivilstandsämter anzuweisen, ab sofort keine Verkündzeugnisse von italienischen Staatsangehörigen mehr zu verlangen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass das vorliegende Kreisschreiben in keiner Weise die Pflicht zur obligatorische Mitteilung nach Artikel 4 der Vereinbarung aufhebt; Geburten, vorgenommene Trauungen und Todesfälle sind der zuständigen konsularischen Vertretung Italiens weiterhin zu melden.

Die zuständigen italienischen Behörden werden in einem separaten Schreiben über die vorgesehenen Änderungen informiert.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN

Martin Jäger